

Nur die angekreuzten Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel müssen für jeden Prüfling bereitgestellt werden!

- ⊗ 1. Handsäge
- ⊗ 2. Latthammer
- ⊗ 3. Zimmererwinkel
- ⊗ 4. Schmiege (verstellbarer Winkel ohne Gradeinteilung)
- ⊗ 5. Hobel
- ⊗ 6. Flechtzange
- ⊗ 7. Zimmererbleistift
- ⊗ 8. Signierkreide (Ölkreide)
- ⊗ 9. Gliedermaßstab, 2 m
- ⊗ 10. Wasserwaage, 80–100 cm
- ⊗ 11. Zeichengerät (Bleistift, z. B. HB, Lineal, Geodreieck, Radiergummi)
- ⊗ 12. Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften nach BGV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.
Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produktanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.